

Änderung des Mutterschutzgesetzes (abgedruckt Seite 100 ff.)

Gültig ab 1. Juni 2025

(Artikel 1 des Gesetzes zur Anpassung des Mutterschutzgesetzes und weiterer Gesetze – Anspruch auf Mutterschutzfristen nach einer Fehlgeburt (Mutterschutzanpassungsgesetz) vom 24. Februar 2025; BGBl. I 2025 Nr. 59)

Das Mutterschutzgesetz vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228), das zuletzt durch Artikel 54 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- § 2 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Eine Entbindung ist eine Lebend- oder eine Totgeburt. Die Regelungen zur Entbindung finden im Falle einer Fehlgeburt ab der 13. Schwangerschaftswoche entsprechende Anwendung, soweit nicht in diesem oder einem anderen Gesetz Abweichendes geregelt ist.“

- § 3 wird wie folgt geändert: Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Satz 2 gilt nicht bei einer Totgeburt.“

Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Bei einer Fehlgeburt darf der Arbeitgeber eine Frau nicht beschäftigen, soweit sie sich nicht zur Arbeitsleistung ausdrücklich bereit erklärt,

- 1. bis zum Ablauf von zwei Wochen bei einer Fehlgeburt ab der 13. Schwangerschaftswoche oder**
- 2. bis zum Ablauf von sechs Wochen bei einer Fehlgeburt ab der 17. Schwangerschaftswoche oder**
- 3. bis zum Ablauf von acht Wochen bei einer Fehlgeburt ab der 20. Schwangerschaftswoche.**

Sie kann ihre Erklärung nach Satz 1 jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht.“

- In § 9 Absatz 6 Satz 2 werden nach dem Wort „schwangere“ die Wörter **„Frau, die Frau nach der Entbindung“** und wird nach dem Wort „oder“ das Wort **„die“** eingefügt.
- In § 32 Absatz 1 Nummer 1 werden nach den Wörtern „§ 3 Absatz 3 Satz 1,“ die Wörter **„§ 3 Absatz 5 Satz 1,“** eingefügt.